

Amtliche Bekanntmachung

STADT SELB

Satzung

über Sondernutzungen am Fußgängerbereich Martin-Luther-Platz (Fußgängerbereich-Satzung)

Die Stadt Selb erläßt aufgrund der Art. 22 a, 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStr.WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl. S. 333) und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1977 (GVBl. S. 333), folgende mit Schreiben des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 22. Juli 1977 — Nr. 322 — 634 — 02 — genehmigte Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung des Fußgängerbereiches Martin-Luther-Platz mit Teilstück Gerbergäßchen bis zur Nordecke des Anwesens Martin-Luther-Platz Nr. 2. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beim Ordnungsamt zur Einsicht aufliegenden Lageplan.
- (2) Der Gemeingebrauch im Fußgängerbereich ist durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

§ 2

Erlaubnis

Die Sondernutzungen im Fußgängerbereich regeln sich nach der Satzung der Stadt Selb über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 21. Dezember 1971, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971 S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 1976 (BGBl. I S. 2067), erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.
- (2) Für das Fahren und Anhalten von Kraftfahrzeugen, das lediglich dem erforderlichen An- und Ablieferverkehr der Anlieger dient, gilt die Erlaubnis werktags in der Zeit
von 6.00 bis 10.00 Uhr,
von 12.30 bis 13.30 Uhr und
von 18.00 bis 22.00 Uhr
als erteilt.
- (3) Für das erforderliche Fahren und Anhalten von Fahrzeugen, die Brautpaare und Täuflinge zur Stadtkirche und zu dem im Fußgängerbereich befindlichen Fotogeschäft verbringen, gilt die Erlaubnis als erteilt.
- (4) Für diese erlaubnisfreien Benutzungen sowie für den erlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugverkehr im Fußgängerbereich werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 4

Lieferverkehr

- (1) Bei dem Befahren des Fußgängerbereiches ist folgendes zu beachten:
 - a) der Aufenthalt der Fahrzeuge im Fußgängerbereich ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken;
 - b) der Fußgängerverkehr hat in jedem Fall Vorrang;
 - c) es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden;
 - d) Lastwagen dürfen rückwärts nur gefahren werden, wenn eine Hilfsperson beigezogen ist;
 - e) das Wenden der Fahrzeuge ist untersagt;
 - f) von den Hausfronten und den übrigen Gegenständen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten und
 - g) die Erlaubnis gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 Tonnen.

- (2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann der nach § 3 Abs. 2 zulässige Lieferverkehr für den Einzelfall untersagt werden.
- (3) Bei Untersagung im Sinne des Absatzes 2 oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung entsteht den durch § 3 Abs. 2 Begünstigten kein über Art. 17 BayStrWG hinausgehender Anspruch.
- (4) Jeder Fahrzeughalter hat der Stadt Selb die Schäden und Kosten zu ersetzen, die ihr durch das Befahren des Fußgängerbereichs mit seinem Fahrzeug entstehen.

§ 5

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird vor allem nicht erteilt,

- a) für das Nächtigen im Fußgängerbereich;
- b) für das Betteln in jeglicher Form;
- c) für nicht ortsfeste wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z. B. Handzettelverteilen, Herumtragen von umgehängten Werbetafeln und
- d) für Veranstaltungen aller Art, die eine nachteilige Veränderung der architektonischen Gestaltung oder eine Beschädigung des Straßenbelages oder der Einrichtung zur Folge haben können.

§ 6

Bewehrung

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen für den Einzelfall, die auf dieser Satzung beruhen, werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

S e l b, den 27. Juli 1977

STADT SELB (gez.) H ö f e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 29. Juli 1977 im Selber Tagblatt, Nr. 173, amtlich bekanntgemacht.